

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 13. Juli 1949.

375/J

A n f r a g e

der Abg. M i t t e n d o r f e r , H a u n s c h m i d t , G e i s s -  
l i n g e r , M a u r e r und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres,  
betreffend Vorkehrungen zum Schutze der Sittlichkeit und Volksgesundheit.

-.-.-.-

Am 12. Mai 1948 haben die Abg. Brandl und Genossen eine Anfrage an den Herrn Bundesminister für Inneres, Helmer, über die Anwendung der Verordnung der Bundesregierung vom 23.3.1934, B.G.ßl. Nr. 171/1934, zum Schutze der Sittlichkeit und Volksgesundheit eingebracht, auf die der Herr Bundesminister für Inneres am 24. Juni 1948 geantwortet hat. In dieser Beantwortung verwies er darauf, dass die gegenständliche Verordnung formal wohl noch in Geltung sei und von den österreichischen Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur fallweise auch angewendet werde, daß aber sein Ministerium Bedenken dagegen habe, die Anwendung dieser Verordnung in einem weiteren Umfange anzuordnen, da diese Verordnung unter den heutigen staatsrechtlichen, politischen und sozialen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Voraussetzungen geschaffen wurde und eine Anzahl von Vorschriften enthält, deren Vollzug derzeit nicht mehr gerechtfertigt werden könnte. Das Ministerium sei daher der Ansicht, daß diese Verordnung mit tunlichster Beschleunigung durch neue gesetzliche Vorschriften ersetzt werden sollte, die alle zur Bekämpfung von Schmutz und Schund auf dem Gebiete der Presse, der Literatur, des Theater- und Lichtspielwesens dienlichen Normen in einer den Bedürfnissen der heutigen Zeit angepassten Form einheitlich zusammenzufassen hätten. Bis zu dieser legislativen Neuregelung werde es möglich sein, durch eine verschärfte Anwendung der strafrechtlichen Vorschriften des § 516 St.G. und des Art. VI der Strafgesetznovelle 1929 das Auslangen zu finden.

Diese Beantwortung erfolgte am 24. Juni 1948. Heute schreiben wir den 13. Juli 1949 und noch immer ist auf diesem Gebiet nichts geschehen. Nun hat das bischöfliche Ordinariat (Seelsorgeamt in Linz) an die Polizeidirektion die Anzeige gegen einen gewissen Emil Ritzberger, Wien, III., Erdbergerstraße 16, wegen Ankündigung von Schriften unzüchtigen Inhalts etc. erstattet. Darauf erhielt es von der Bundespolizeidirektion Linz unterm 14. Juni ds.J. ein Schreiben folgenden Inhalts:

"Das Schreiben des bischöflichen Ordinariates vom 28.3.1949 wurde aus Gründen der örtlichen Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien weitergeleitet mit dem Ersuchen, gegen Ritzberger ein Verfahren nach der Verordnung der Bundesregierung vom 23.3.1934 zum Schutze der Sittlichkeit und Volksgesundheit (B.G.Bl.Nr. 171/34) einzuleiten. Von der Bundespolizeidirektion Wien, Pressereferat, Zl.P.6941/47 (608/47) vom 7.6.1949 ist am 10.6.1949 folgender Bericht h.a. eingelangt.

"Zum Bezugsschreiben teilt die Polizeidirektion Wien mit, daß von der weiteren Verfolgung der Emil Ritzberger zur Last gelegten Übertretungen Abstand genommen wurde, da das Bundesministerium für Inneres die Anwendung der zitierten Verordnung als nicht opportun erachtete. Bezüglich des Inhaltes des beanstandeten Prospektes beehrt sich die Polizeidirektion Wien ergänzend mitzuteilen, daß sämtliche darin angebotenen Schriften sittlich anstößigen Inhaltes der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegt wurden, wobei die Staatsanwaltschaft jedoch in keinem der Fälle Anlass zur weiteren Verfolgung gefunden hat."

Da die höchstvorgesezte Dienststelle aller Sicherheitsbehörden, das Bundesministerium für Inneres, diese Verordnung als nicht opportun erachtet und die Presse-Staatsanwaltschaft in Wien keinen Anlass zur Verfolgung solchen Schrifttums findet, kann die Bundespolizeidirektion Linz als unterste Behörde in Hinkunft die Verordnung B.G.Bl.Nr. 171/34 als Rechtsnorm gegen Schmutz- und Schundliteratur nicht mehr in Anwendung ziehen. Durch diese Entscheidungen können die von h.a. seit mehr als einem Jahr mit teilweiseem Erfolg geführten Amtshandlungen gegen Schmutz- und Schundliteratur nach dieser Verordnung so lange nicht mehr weitergeführt werden, bis eine höhere Entscheidung gefällt oder § 12 des Pressegesetzes, wie bis 1938 in Geltung, wieder in Kraft gesetzt wird."

Auf allen öffentlichen Zeitungsständen werden Schund- und Schmutzschriften wie "Augustin", "Eva", "Dr. Faust", "Liebeskurier", "Er und Sie" etc. feilgehalten. Lehrpersonen teilen uns mit, daß sich diese unsittlichen, schamlosen, auf die Überreizung und Irreleitung des Geschlechtsgefühles der Jugend abgestellten Schriften bereits in den Schultaschen der Volks- und Hauptschüler vorfinden, aber das Bundesministerium für Inneres erklärt die Verordnung B.G.Bl. 171/34 als nicht opportun und die Presse-Staatsanwaltschaft in Wien findet keinen Anlass zur Verfolgung solcher anstößiger Schriften.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e:

1. Was gedenkt der Herr Bundesminister zu unternehmen, um dem Überhandnehmen der Schmutz- und Schundliteratur endlich wirksam zu begegnen?
2. Ist er bereit, wenigstens den § 12 des Pressegesetzes, wie er bis 1938 in Geltung stand, wieder in Kraft zu setzen?